

Satzung

der

nachhaltigen Schülergenossenschaft „Freie Gründer Borsdorfs eSG“
am Freien Gymnasium Borsdorf in Borsdorf/Sachsen

FFG
BG

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name	3
§ 2 Zweck und Gegenstand	3
§ 3 Mitgliedschaft	3
§ 3a Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 3b Ende der Mitgliedschaft	4
§ 4 Mitglieder	4
§ 4a Rechte der Mitglieder	4
§ 4b Pflichten der Mitglieder, Höhe des Geschäftsanteils.....	4
§ 5 Organe der nachhaltigen Schülergenossenschaft.....	5
§ 5a Vorstand	5
§ 5b Aufsichtsrat	6
§ 5c Generalversammlung	6
§ 5d Einberufung der Generalversammlung und Tagesordnung	6
§ 5e Berichterstattung und Gegenstände der Beschlussfassung	7
§ 6 Rechnungswesen und Prüfung durch den Aufsichtsrat und gesetzliche Prüfung	7
§ 7 Finanzierung/ Rücklagenbildung	8
§ 8 Überschüsse und deren Verteilung sowie Deckung von Fehlbeträgen	8
§ 9 Geschäftsjahr.....	9
§ 10 Auflösung der nachhaltigen Schülergenossenschaft	9
§ 11 Mitgliedschaft im Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V	9
§ 12 Sonstiges.....	9
§ 13 Inkrafttreten	9

§ 1 Name

1. Der vollständige Name der nachhaltigen Schülergenossenschaft lautet „Die Freien Gründer Borsdorfs eSG“.
2. Die nachhaltige Schülergenossenschaft hat ihren Sitz in Borsdorf/Sachsen.

Name der Schule:	Freies Gymnasium Borsdorf
Straße:	Heinrich-Heine-Straße 33
Postleitzahl:	04451
Ort:	Borsdorf
E-Mail eSG:	vorstand@schuelergenossenschaft.freies-gymnasium-borsdorf.de

§ 2 Zweck und Gegenstand

1. Zweck der nachhaltigen Schülergenossenschaft ist die Förderung der sozialen, wirtschaftlichen und/oder kulturellen Belange ihrer Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb. Diese Förderung erfolgt durch die aktive Mitarbeit in der Genossenschaft und einer damit einhergehenden pädagogischen Betreuung.
2. Zur Erfüllung der Aufgaben setzt die nachhaltige Schülergenossenschaft ihre Mitglieder ein. Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zulässig.
3. Gegenstand des Geschäftsbetriebes sind veränderbare Geschäftsbereiche, beispielsweise das Schülercafé, Nachhilfe Schüler für Schüler und Technik-Crew. Diese Geschäftsbereiche können auf andere Angebote erweitert werden. Dazu bedarf es einer eingehenden Prüfung und Genehmigung der jeweiligen Geschäftsidee durch den Vorstand.
4. Betriebliche Gewinne sollen nur mit Methoden des nachhaltigen Wirtschaftens erzielt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

§ 3a Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder der nachhaltigen Schülergenossenschaft können werden:
 - a. Schüler und Schülerinnen des Freien Gymnasiums Borsdorf
 - b. Personen, die mit der Schule oder der nachhaltigen Schülergenossenschaft in Verbindung stehen und die Ziele der nachhaltigen Schülergenossenschaft unterstützen, wie Lehrer und Lehrerinnen, Kooperationspartner, ehemalige Schüler, Personen des öffentlichen Lebens und juristische Personen.

2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung und ausdrückliche Zulassung durch den Vorstand.

§ 3b Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung.
2. Eine ordentliche Kündigung ist durch die Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
3. Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist für beide Vertragspartner jederzeit möglich. Eine außerordentliche Kündigung, herbeigeführt durch die Genossenschaft, kann nur durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats erfolgen. Wichtige Gründe sind Pflichtverletzung, Verstöße gegen Satzung und Geschäftsordnung und Schädigung der Genossenschaft.
4. Sofern die Mitglieder aus der Schule ausscheiden, kann das Geschäftsguthaben auf Wunsch des Mitglieds zum Ende des Schuljahres gekündigt werden (Sonderkündigungsrecht). Damit endet auch die Mitgliedschaft. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Schuljahresende. Die Auszahlung des Guthabens erfolgt zum Ende des Schuljahres bzw. dem Tag des Ausscheidens aus der Schule.
5. Ein Ausscheiden aus der Schülergenossenschaft im Laufe des Geschäftsjahres ist durch Geschäftsguthabenübertragung möglich: Jedes Mitglied kann sein Geschäftsguthaben auf ein anderes Mitglied oder auf eine andere Person, die dadurch Mitglied wird, übertragen. Beide Formen der Übertragung bedürfen einer Zustimmung des Vorstandes.

§ 4 Mitglieder

§ 4a Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Leistungen der nachhaltigen Schülergenossenschaft in Anspruch zu nehmen, die Einrichtungen zu nutzen und an der Gestaltung der nachhaltigen Schülergenossenschaft mitzuwirken.
2. Jedes Mitglied besitzt unabhängig von der Anzahl der erworbenen Geschäftsanteile nur eine Stimme.
3. Jedes Mitglied kann an der Generalversammlung teilnehmen und abstimmen.

§ 4b Pflichten der Mitglieder, Höhe des Geschäftsanteils

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen der nachhaltigen Schülergenossenschaft zu vertreten.
2. Mitglieder müssen nach den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung handeln.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, im Rahmen seiner Kompetenzen sowohl dem Vorstand als auch dem Aufsichtsrat bei deren Aufgaben zu helfen und sie zu unterstützen.

4. Jedes Mitglied muss mindestens einen Geschäftsanteil erwerben und darauf das festgelegte Geschäftsguthaben einzahlen.
5. Der Geschäftsanteil beträgt 10,- €. Dieser ist innerhalb von vier Wochen nach Beitritt bzw. Zeichnung an das Geschäftskonto der nachhaltigen Schülergenossenschaft zu entrichten oder in bar gegen Einzahlungsquittung bei einem Vorstandsmitglied einzuzahlen. Der eingezahlte Geschäftsanteil wird nach Austritt aus der nachhaltigen Schülergenossenschaft unverzinst ausgezahlt.
6. Eine Nachschusspflicht für Mitglieder besteht nicht.

§ 5 Organe der nachhaltigen Schülergenossenschaft

Die Organe der nachhaltigen Schülergenossenschaft sind:

- a. der Vorstand
- b. der Aufsichtsrat
- c. die Generalversammlung

§ 5a Vorstand

1. Der Vorstand leitet die nachhaltige Schülergenossenschaft und vertritt sie nach außen. Der Vorstand ist für den reibungslosen Ablauf des Geschäftsbetriebes verantwortlich.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern der 9. – 12. Jahrgangsstufe. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
3. Der Vorstand wird von der Generalversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand hat die nachhaltige Schülergenossenschaft entsprechend der Geschäftsziele zu führen, die Arbeit der Mitarbeiter und des Rechnungswesens zu begutachten. Er hat die Aufgabe, die Schülergenossenschaft betriebswirtschaftlich, nachhaltig und erfolgreich zu führen. Am Ende des Geschäftsjahres hat der Vorstand vor der Generalversammlung Rechenschaft über das vergangene Jahr abzulegen. Die betriebswirtschaftliche Entwicklung ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
5. Nach Aufstellung des Jahresergebnisses macht der Vorstand einen Vorschlag für die Verwendung des Jahresüberschusses oder für die Deckung des Jahresfehlbetrages.
Das wirtschaftliche Jahresergebnis mit dem Vorschlag zur Gewinnverwendung bzw. Verlustdeckung teilt der Vorstand dem Aufsichtsrat unverzüglich schriftlich mit.
6. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefasst.
7. Der Vorstand muss sich mit Zustimmung des Aufsichtsrates eine Geschäftsordnung geben.

8. Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat quartalsweise über die getroffenen Entscheidungen.
9. Der Vorstand kann mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Generalversammlung abgesetzt werden, jedoch hat er selbst dabei kein Stimmrecht. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

§ 5b Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat ist das Kontrollorgan der nachhaltigen Schülergenossenschaft.
2. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Genossenschaftsmitgliedern. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
3. Der Aufsichtsrat wird von der Generalversammlung für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Aufsichtsrat lässt sich vom Vorstand über wichtige Ereignisse und den Verlauf des Geschäftsjahres berichten. Wichtige Entscheidungen werden gemeinsam vom Vorstand und Aufsichtsrat beraten und getrennt beschlossen.
5. Der Aufsichtsrat prüft das wirtschaftliche Jahresergebnis und den Vorschlag des Vorstandes zur Gewinnverwendung bzw. Verlustdeckung und informiert darüber in der Generalversammlung.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Aufsichtsratsmitglieder gefasst.
7. Der Aufsichtsrat muss sich nach Anhörung des Vorstandes eine Geschäftsordnung geben, in der u. a. die gemeinsame Sitzungstätigkeit mit dem Vorstand festgelegt wird.

§ 5c Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das demokratische Element der nachhaltigen Schülergenossenschaft. Hier können sich alle Mitglieder zu Wort melden und ihre Meinung zum Ausdruck bringen. Die ordentliche Generalversammlung findet innerhalb der ersten 6 Monate des Geschäftsjahres statt. Erst nach dieser werden die Geschäftsanteile an die ausscheidenden Mitglieder ausgezahlt.

§ 5d Einberufung der Generalversammlung und Tagesordnung

1. Der Vorstand beruft die „ordentliche“ Generalversammlung ein. Die Einberufung von „außerordentlichen“ Generalversammlungen ist möglich. Dazu bedarf es eines Zehntels der Mitglieder.
2. Mit der Einladung wird die Tagesordnung bekannt gemacht aus der der Ablauf und die zu fassenden Beschlüsse der Generalversammlung hervorgehen.
3. Die Einladung erfolgt mindestens 7 Tage vor der Versammlung durch Übermittlung per Email oder durch ein anderes geeignetes Verfahren, so dass jedes Mitglied die Einladung erhält. Jedes Mitglied kann eigene Anträge zur Tagesordnung einbringen; diese müssen mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung eingebracht werden. Hierzu bedarf es eines

begründeten Antrags, der von mindestens zehn Prozent der Mitglieder unterzeichnet worden ist.

4. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Diese Anwesenheit muss protokolliert und durch die einzelnen Mitglieder signiert werden.
5. Die Versammlungsleitung liegt beim Aufsichtsratsvorsitzenden. Die Generalversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter gemäß Genossenschaftsgesetz bestimmen.

§ 5e Berichterstattung und Gegenstände der Beschlussfassung

1. In der Generalversammlung berichtet der Vorstand über den Ablauf des vergangenen Geschäftsjahres.
2. Der Aufsichtsrat hat das wirtschaftliche Ergebnis geprüft und berichtet über seine Arbeit und die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen (einschließlich Bekanntgabe des Prüfungsberichtes des Genossenschaftsverbandes).
3. Die Generalversammlung beschließt über den erstellten Jahresabschluss. Sie stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Ergebnisverwendung.
4. Der Vorstand berichtet insbesondere über besondere Geschäftsvorfälle und die Vorhaben für das folgende Geschäftsjahr.
5. Wenn die Generalversammlung mit der Arbeit des Vorstandes und des Aufsichtsrates zufrieden ist, kann ihnen jeweils in getrennter Abstimmung Entlastung erteilt werden.
6. Wenn Wahlen anstehen, weil Gremien ergänzt oder neu gewählt werden müssen, werden in der Generalversammlung Vorschläge gemacht und es wird darüber abgestimmt.
7. Über Veränderungswünsche zur Satzung muss im Rahmen der Generalversammlung beraten und abgestimmt werden. Änderungen zur Satzung oder Besetzung des Vorstandes sind beim Schülergenossenschaftsregister anzumelden. Sie erlangen erst mit Eintragung und Bestätigung durch das Schülergenossenschaftsregister ihre Wirksamkeit.
8. Über den Versammlungsverlauf wird ein Protokoll von einem Mitglied des Aufsichtsrates angefertigt. Das Protokoll muss innerhalb von zwei Wochen erstellt werden und ist vom Versammlungsleiter, dem Protokollführer und dem Vorstand zu unterschreiben. Anschließend ist dieses Protokoll an alle Mitglieder der Schülergenossenschaft zu verteilen.

§ 6 Rechnungswesen und Prüfung durch den Aufsichtsrat und gesetzliche Prüfung

1. Die nachhaltige Schülergenossenschaft muss ein Rechnungswesen führen, in dem alle Geschäftsvorfälle eines Geschäftsjahres dokumentiert werden. Grundlage ist die kaufmännische Buchführung.
Art und Umfang richten sich nach dem Geschäftsumfang der nachhaltigen Schülergenossenschaft. Die Vorgänge müssen transparent und nachvollziehbar sein. Am Ende des Geschäftsjahres ist das Jahresergebnis zu dokumentieren,

vom Vorstand zu unterschreiben und dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen (§ 5a Abs. 5 und § 5 b Abs. 5).

2. Der Aufsichtsrat prüft das wirtschaftliche Geschäftsergebnis. Dann wird es dem Genossenschaftsverband zur Prüfung vorgelegt. In einer gemeinsamen Schlussbesprechung haben Vorstand und Aufsichtsrat den Bericht des Prüfers über das voraussichtliche Ergebnis der Prüfung entgegen zu nehmen. Hierbei soll der prüfende Genossenschaftsverband auch seine Einschätzung zu Entwicklungsmöglichkeiten der Schülergenossenschaft abgeben. Diese wird nach Eingang des schriftlichen Prüfungsberichtes mit dem Prüfungsergebnis in der Generalversammlung bekannt gegeben. Eine externe Überprüfung des Geschäftsjahres durch die partnerschaftliche Genossenschaft ist ebenfalls möglich.

§ 7 Finanzierung/ Rücklagenbildung

1. Die nachhaltige Schülergenossenschaft arbeitet ausschließlich mit Eigenkapital und Sponsorengeldern.
2. Das Eigenkapital der nachhaltigen Schülergenossenschaft besteht aus Einzahlungen der Mitglieder auf die gezeichneten Geschäftsanteile und den Einnahmen der einzelnen Geschäftsbereiche.
3. Sponsoren können den Geschäftsbetrieb der nachhaltigen Schülergenossenschaft durch eine kostenlose Überlassung von Geräten, Waren oder finanziellen Mitteln fördern und damit die Genossenschaft betriebswirtschaftlich stärken.
4. Die Gewinnrücklage dient zur Deckung von Bilanzverlusten. Die Höhe der Rücklage sollte 25 % des Vorjahresgewinns nicht unterschreiten. Weitere Rücklagen können gebildet werden.
5. Kredite dürfen nicht aufgenommen werden.
6. Kontoüberziehungen werden umgehend ausgeglichen. Lieferantenverbindlichkeiten werden innerhalb von 10 Tagen bezahlt.

§ 8 Überschüsse und deren Verteilung sowie Deckung von Fehlbeträgen

1. Zweck der nachhaltigen Schülergenossenschaft ist die Förderung der Mitglieder. Vom Grundsatz her arbeitet die nachhaltige Schülergenossenschaft nach dem Kostendeckungsprinzip.
2. Sofern Überschüsse erzielt werden, hat die Generalversammlung über deren Verwendung gemäß den Festlegungen in dieser Satzung (§ 5e Abs. 3) zu entscheiden.
3. Sollte trotz aller Vorsicht ein Fehlbetrag entstehen, dann muss die Generalversammlung darüber beraten und über dessen Deckung beschließen.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der nachhaltigen Schülergenossenschaft ist das Schuljahr und beginnt am 1.- August und endet am 31. Juli des Folgejahres. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt am 13. November 2019 und endet am 31. Juli 2020.

§ 10 Auflösung der nachhaltigen Schülergenossenschaft

1. Wenn der Zweck der nachhaltigen Schülergenossenschaft als erfüllt angesehen wird und kein Interesse mehr an einem Fortbestehen erkennbar ist, wird sie aufgelöst. Es ist eine Aufstellung über die Vermögenswerte (Inventur) zu erstellen, aus der hervorgeht, welche Vermögenswerte vorhanden sind.
2. Die Generalversammlung beschließt mit Drei-Viertel-Mehrheit über die Auflösung der Schülergenossenschaft und die Verwendung des Vermögens gemäß vertraglicher Vereinbarung mit der Schule (siehe Anlage). Vorrangig werden die Geschäftsguthaben an die Mitglieder ausgezahlt.

§ 11 Mitgliedschaft im Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V.

Die Schülergenossenschaft wird in das Schülergenossenschaftsregister des Genossenschaftsverbandes – Verband der Regionen e.V. (Verwaltungssitz Düsseldorf: Peter-Müller-Str. 26, 40468 Düsseldorf) eingetragen. Bei Änderungen der Satzung oder Neuwahl des Vorstands ist § 5e Abs. 7 der Satzung zwingend zu berücksichtigen.

§ 12 Sonstiges

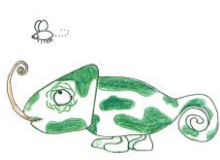
1. Den Rahmen des Schulprojektes Schülergenossenschaft bilden die vertraglichen Vereinbarungen zwischen Volkssolidarität Leipziger Land / Muldentale e.V. (Träger der Schule), Sparda Bank Berlin eG (Partnergenossenschaft) und Förderverein des Freien Gymnasiums Borsdorf.
2. Unklarheiten und offene Fragen sind mit dem Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e. V. zu klären.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form von der Gründungsversammlung am 13.11.2019 in Borsdorf bei Leipzig angenommen.

Unterschriften der Gründungsmitglieder direkt unter diese Satzung. Vollständige Daten der Gründungsmitglieder bitte auf Anwesenheitsliste vermerken!

	Name	Vorname	Unterschrift
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			
27			
28			
29			
30			
31			
32			
33			
34			
35			
36			
37			



38			
39			
40			
41			
42			
43			